



Einwohnergemeine Iffwil

***Reglement über die Abgabe von
Betreuungsgutscheinen
(BgR)***

26. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. BETREUUNGSGUTSCHEINE	3
3. VERFAHREN UND ABLAUF	5
4. GEBÜHREN	6
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
INKRAFTTRETEN.....	7

Die Gemeindeversammlung von Iffwil, gestützt auf

- die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) BSG 860.113,
- die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV), und
- Art. 4 lit. a des Organisationsreglements vom 26. Juni 2020

beschliesst nachfolgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV

Geltungsbereich

Art. 2

¹Dieses Reglement regelt den Zugang zu Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Iffwil. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

²Die Kindertagesstätten- und die Tageseltern-Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung werden durch private Organisationen erbracht.

Organisation

Art. 3

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.

2. Betreuungsgutscheine

Definition

Art. 4

¹Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung, welche den Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kundenbetreuung vergünstigen.

²Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Erziehungsberechtigten bei jeder Kindertagesstätte oder jeder Tageselternorganisation im

Kanton Bern einlösen, welche zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen und damit berechtigt ist, Betreuungsgutscheine mit den Gemeinden abzurechnen.

Nutznieser und Voraussetzungen

Art. 5

¹Die finanzielle Unterstützung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss den Grundsätzen des ASIV richtet sich ausschliesslich an Erziehungsberechtigte mit zu betreuenden Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Iffwil.

²Betreuungsgutscheine können Erziehungsberechtigte beantragen, bei denen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung gemäss den Grundsätzen des ASIV besteht.

Altersgruppen

Art. 6

¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien, sofern die Tagesfamilie einer von der Gemeinde anerkannten Tageselternorganisation, welche gemäss Art. 4. Abs. 2 abrechnungsberechtigt ist, angehört. Die Finanzierung erfolgt bis und mit der sechsten Klasse.

² Für Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

Kein Rechtsanspruch

Art. 7

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Art. 8

¹Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag von 20% beim massgeblichen Beschäftigungspensum nicht.

²Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Finanzielle Beteiligung und Bemessungsgrundlage

Art. 9

¹Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss den Bestimmungen des ASIV.

²Die zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwendungen sowie der Selbstbehalt der Gemeinde für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine richten sich nach den Bestimmungen des ASIV.

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)

Art. 10

¹Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.

²Eine allfällige Kontingentierung der Abgabe von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung wird durch den Gemeinderat beschlossen. In diesem Fall stellt er den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

³Bei einer Kontingentierung erlässt der Gemeinderat die Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) mittels Verordnung.

3. Verfahren und Ablauf

Gesuch

Art. 11

Mit dem Einreichen des Antrages durch die Erziehungsberechtigte via Webapplikation [kiBon] oder in Papierform wird der zuständigen Stelle das Recht gewährt, die zur Berechnung des Gutscheins erforderlichen Daten, unter Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, einzuholen.

Änderungen

Art. 12

¹Die Erziehungsberechtigten haben der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind, mitzuteilen.

²Der Zeitpunkt der Anpassung richtet sich nach den Bestimmungen des ASIV.

Entscheid

Art. 13

¹Der Entscheid wird mittels Verfügung eröffnet.

²Positive Entscheide werden in Form eines Betreuungsgutscheins eröffnet.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

4. Gebühren

Gebühr

Art. 14

¹Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine Gebühr von CHF 30 einmal pro Kind und Jahr erhoben.

²Für Mutationen werden keine Gebühren erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 15

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt, sofern notwendig, Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2020 in Kraft.

Aufhebung von Vor-
schriften und Leistungs-
verträgen

Art. 17

¹Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die bisherigen Bestimmungen bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgehoben.

²Der bisherige Leistungsvertrag mit dem Tageselternverein Region Fraubrunnen wird per 31. Juli 2020 aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR) am 26. Juni 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Iffwil

sig. Urs Seiler
Leiter der Versammlung

sig. Alessia Marino
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Mai 2020 bis 26. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 30. April 2020 und 11. Juni 2020 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Iffwil, 2. Juli 2020

Die Gemeindeschreiberin
sig. Alessia Marino

Inkrafttreten

Am 2. Juli 2020 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR) auf den 1. August 2020 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 2. Juli 2020

Die Gemeindeschreiberin
sig. Alessia Marino